

Corona-Hygienekonzept

aufgrund der aktuellen Coronapandemie für die Aufklärungsversammlung mit Akzeptanzermittlung für ein Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Ortsgemeinde Geisfeld

(letzte Aktualisierung: 08.11.2021; Änderungen sind in rot
dargestellt)

WICHTIG: Aufgrund der stetigen pandemischen Entwicklung wird die Corona-Bekämpfungsverordnung kontinuierlich fortgeschrieben. Es können sich daher kurzfristige Änderungen im Hygienekonzept ergeben. Wir bitten deshalb darum, das aktuelle Hygienekonzept am Tag der Veranstaltung zu beachten. Rechtsgrundlage: 27. CoBeLVO

1. Voraussetzung für die Teilnahme ist
 - a) die Vorlage eines negativen Corona-Schnelltests (nicht älter als 24 Stunden) oder,
 - b) die Durchführung eines Corona-Selbsttest vor Ort oder
 - c) der Nachweis eines vollständigen Impfschutzes (i. d. R. 14 Tage nach der 2. Impfung) oder,
 - d) das Erreichen einer vollständigen Genesung (i. S. d. 27. CoBeLVO). Ein entsprechender Nachweis ist vorzuzeigen, oder
 - e) die Vorlage einer negativen Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) die vor nicht mehr als 24 Stunden vorgenommen wurde.
2. Die Teilnahme an der Veranstaltung bei Krankheitssymptomen wie Fieber oder Husten ist untersagt.
3. Vor dem Betreten ist eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards anzulegen und zu tragen.
4. Beim Betreten sind als erste Maßnahme die Hände zu desinfizieren; entsprechende Mittel stehen bereit.
5. Händeschütteln ist untersagt.

6. Der Mindestabstand zu anderen Personen von mindestens 1,5 Metern muss durchgängig eingehalten werden.
7. Die Toiletten stehen zur Verfügung, aber es darf sich immer nur eine Person in diesen aufhalten. Es sind ausschließlich Einweg-Papierhandtücher zu verwenden.
8. Es sind Teilnehmerlisten zu führen, in denen alle anwesenden Personen erfasst werden. Die Liste muss Vor- und Zunamen, Anschrift und eine Telefonnummer der gewöhnlichen Erreichbarkeit enthalten.
9. Die Stühle werden mit entsprechendem Abstand positioniert, so dass der Mindestabstand auf jeden Fall gewährleistet ist. Während des Sitzens auf einem Stuhl entfällt aufgrund der Einhaltung des Abstandsgebotes die Verpflichtung zum Tragen einer Maske.